

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.306 s Kt.lv. GE. Für eine gerechte Verwaltung der KVG-Reserven

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Juli 2018

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte die im Titel erwähnte Standesinitiative des Kantons Genf an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2018 vor.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass der Anteil der KVG-Reserven einer versicherten Person, welche die Krankenkasse wechselt, an die neue Kasse überwiesen wird und dass, wie beim gesetzlichen Minimum, ein Betrag für die Maximalreserven festgelegt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Gysi, Carobbio Guscetti, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Brand (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, dahingehend gesetzgeberisch tätig zu werden, dass:

- der Anteil der Reserven einer versicherten Person, welche die Krankenkasse wechselt, an die neue Kasse überwiesen wird;
- wie beim gesetzlichen Minimum ein Betrag für die Maximalreserven festgelegt wird.

1.2 Begründung

Diese Forderung wird geltend gemacht in Anbetracht dessen:

- dass die Krankenkassenprämien in Genf weiterhin schneller steigen als die Gesundheitskosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- dass keine Regelung vorgesehen ist, damit die bei einer Krankenkasse gebildeten Reserven beim Krankenkassenwechsel einer versicherten Person an die neue Krankenkasse überwiesen werden;
- dass die Bestimmungen des KVAG, die eine Krankenkasse daran hindern sollen, zu grosse Reserven zu bilden, nicht präzise genug sind (kein Höchstbetrag) und eine Intervention des BAG voraussetzen (keine zwingende Bestimmung);
- dass das KVAG auch in Bezug auf die Berücksichtigung der Kantone bei der Berechnung der Reserven unpräzise ist, obwohl die Prämien weiterhin unter Einbezug der jeweiligen Kosten jedes Kantons berechnet werden, was den Krankenkassen grossen Spielraum lässt, die überschüssigen Reserven gewisser Kantone zum Ausgleich der fehlenden Reserven in anderen Kantonen zu nutzen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2018 vorgeprüft und eine Delegation des Genfer Grossen Rates angehört. Mit 9 zu 0 Stimmen beantragte die Kommission ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Der Ständerat folgte diesem Antrag am 6. März 2018.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die beiden Standesinitiativen Genf «Für eine gerechte Verwaltung der KVG-Reserven» ([17.306](#) s) und Jura «Für einen Transfer der Reserven der KVG-Versicherten bei einem Kassenwechsel» ([17.319](#) s) gemeinsam beraten. Sie erinnert daran, dass die Reserven dazu dienen, die Solvenz im Bereich der sozialen Krankenversicherung sicherzustellen (Art. 14 Abs. 1 KVAG; SR 832.12). Die Festsetzung der Mindestreserven der Krankenversicherer erfolgt seit dem 1. Januar 2012 in Abhängigkeit der eingegangenen Risiken (vgl. Art. 14 KVAG, Art. 10–13 Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung, KVAV, SR 832.121, und Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung; SR 832.102.15). Mit dieser risikobasierten Reservenberechnung soll erreicht werden, dass jeder Versicherer über diejenigen Reserven verfügt, die seinen im gesamten Tätigkeitsbereich eingegangenen



versicherungstechnischen Risiken, Markt- und Kreditrisiken entsprechen. Dadurch sei es nicht möglich, die Reserven auf die einzelnen versicherten Personen aufzuteilen.

Anders als etwa die berufliche Vorsorge dient die soziale Krankenversicherung nicht der Äufnung von Sparkapital, das bei einem Wechsel des Versicherers übertragen werden könnte. Um dem Anliegen der Bindung eines Anteils der Reserven an eine versicherte Person zu entsprechen, müssten die Versicherer für jede versicherte Person eine Art individuelle Kontoführung einrichten, deren administrativer Aufwand und Komplexität nicht unterschätzt werden dürfe, wurde in der Kommission argumentiert. Schliesslich würde die Umsetzung des Anliegens auch eine neue Unsicherheit und mögliche Anreize für eine Risikoselektion mit sich bringen: Versicherer hätten grösseres Interesse daran, Versicherte aufzunehmen, die bei einem Wechsel viele Reserven mitbringen. Versicherte mit sogenannt schlechten Risiken und kleinen Reserven würden möglicherweise benachteiligt werden.

Nach Einschätzung der Kommission haben sowohl das Parlament als auch der Bundesrat bereits sachgerechte Vorkehrungen getroffen, um den Anliegen der Standesinitiative genügend Rechnung zu tragen: Das neue Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) sieht vor, dass das Bundesamt für Gesundheit den Prämientarif eines Krankenversicherers nicht genehmigt, wenn dieser Prämien vorsieht, die unangemessen hoch über den Kosten liegen oder zu übermässigen Reserven führen (Art. 16 Abs. 4 Bst. c und d KVAG). Weiter soll das Verfahren zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen (Art. 17 und 18 KVAG) sicherstellen, dass das Gleichgewicht zwischen Kosten und Prämien wiederhergestellt wird und keine übermässigen Reserven entstehen.

Zusammenfassend sieht die Kommissionmehrheit keinen weitergehenden Handlungsbedarf und beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Ähnliche Anliegen seien schon mehrmals vorgebracht worden (bspw. [10.323](#) s Kt.lv. GE. KVG. Obligatorische Krankenpflegeversicherung). Dies lasse auf eine Unzufriedenheit mit dem herrschenden System schliessen, die zumindest einmal ernsthaft geprüft werden sollte. Die Minderheit argumentiert, dass der Auslöser der Diskussion um Reserven das undurchsichtige System mit zu vielen Versicherern sei. Eine radikale Verschlankung dieses Systems würde hierzu Abhilfe schaffen.